

# Reglement für die Stiftungsratswahlen Amtsperiode 2021 bis 2024

- Art. 1 Zusammensetzung des Stiftungsrats**
- 1) Der Stiftungsrat setzt sich aus insgesamt zwölf Mitgliedern zusammen.
  - 2) Sechs Mitglieder werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Die anderen sechs Mitglieder werden durch die Mitarbeitenden aus dem Kreis der beitragszahlenden Versicherten gewählt.

- Art. 2 Stimmberechtigung, Wahlberechtigung**
- 1) Stimmberechtigt sind alle beitragszahlenden Versicherten der Pensionskasse 2.
  - 2) Als Kandidaten wählbar sind alle volljährigen beitragszahlenden Versicherten der Pensionskasse 2, wobei sie nur im eigenen Wahlkreis als Kandidat vorgeschlagen und gewählt werden können.

- Art. 3 Definition der Wahlkreise und Anzahl Sitze**  
Es werden folgende drei Wahlkreise gebildet:

<b>Wahlkreis</b>	
1	Credit Suisse (Schweiz) AG und Credit Suisse AG, deutsche Schweiz
2	Credit Suisse (Schweiz) AG und Credit Suisse AG, lateinische Schweiz
3	Übrige Anschlüsse

Der Wahlkreis 1 wird durch vier Stiftungsräte vertreten, die übrigen Wahlkreise durch je einen Stiftungsrat. Im Wahlkreis 1 werden vier nominierte Kandidaten und in den übrigen Wahlkreisen je ein nominiertes Mitglied gewählt.

- Art. 4 Spezielle Wahlkreiszuweisung**  
Die Mitarbeitenden der Credit Suisse Group, im Ausland tätige Versicherte sowie externe Versicherte gehören zum Wahlkreis 1.

- Art. 5 Amtsperiode**  
Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die nächste Amtsperiode beginnt nach der Abnahme des Jahresberichts 2020 der vorangehenden Amtsperiode 2017 bis 2020 und endet mit der Abnahme des Jahresberichts 2024.

- Art. 6 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Wahlbüros**
- 1) Der Stiftungsrat beauftragt den Geschäftsführer mit der Durchführung der Wahl und der Bildung eines Wahlbüros.
  - 2) Das Wahlbüro wird vom Chief Operating Officer der Pensionskasse 2 geleitet und untersteht der Aufsicht des Geschäftsführers. Die Aufgaben des Wahlbüros sind:
    - Bestimmung und Bekanntgabe der Termine für den Nominationsprozess und für die Durchführung der Wahl
    - Aufruf zur Wahl und Information der Wahlberechtigten über die Bedingungen der Wahl und die Anzahl der im betreffenden Wahlkreis zu wählenden Stiftungsräte
    - Entgegennahme, Prüfung und Bereinigung der Kandidatenvorschläge
    - Bekanntgabe der bereinigten Kandidatenvorschläge
    - Durchführung der Wahl
    - Überwachung der Wahl und Auszählung der Stimmen
    - Bekanntgabe der Wahlergebnisse

- Art. 7 Anforderung an Kandidaten**
- 1) An die Kandidaten werden folgende Anforderungen gestellt:
    - Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und die Versicherten seines Wahlkreises zu repräsentieren

- Interesse an Themen der beruflichen Vorsorge bzw. an den Belangen der eigenen Pensionskasse 2
  - Bereitschaft zur Weiterbildung zu Themen der beruflichen Vorsorge
  - Deutsche Sprachkenntnisse, um den Stiftungsratssitzungen in deutscher Sprache zu folgen und sich in die Diskussion einbringen zu können
  - Zeitliche Verfügbarkeit
- 2) Die Wahlvorschläge haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von mindestens 20 Stimmberechtigten des entsprechenden Wahlkreises.
  - 3) Eingehende Wahlvorschläge werden vom Wahlbüro auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Wahlreglements überprüft und gegebenenfalls zur Bereinigung zurückgewiesen.

**Art. 8 Mindestanzahl an Kandidaten**

Der Wahlkreis 1 hat mindestens vier Kandidaten und die übrigen Wahlkreise mindestens einen Kandidaten vorzuschlagen.

**Art. 9 Durchführung der Wahl**

- 1) Das Wahlbüro stellt den Stimmberechtigten rechtzeitig vor der Abstimmung die offiziellen Stimmzettel für die Wahl der in den Wahlkreisen vorgeschlagenen Stiftungsräte in elektronischer Form zur Verfügung.
- 2) Die Stimmzettel sind persönlich auszufüllen. Bei der Stimmabgabe ist zu gewährleisten, dass diese nur einmal und eindeutig identifizierbar, aber dennoch geheim erfolgen kann. Eine leere Stimmabgabe ist zulässig.
- 3) Pro Wahlkreis haben die Stimmberechtigten so viele Stimmen, als Sitze zu besetzen sind. In Wahlkreisen mit mehreren Sitzen kann einem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden.
- 4) Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht genügen, sind ungültig.
- 5) Werden in einem Wahlkreis gleich viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als freie Sitze zu besetzen sind, gelten diese als in stiller Wahl gewählt, ohne dass das vorangehende Verfahren gemäss Abs. 1 bis 4 Anwendung findet.
- 6) Allfällige Wahlwerbung hat stets im Einklang mit dem Personalreglement und den Richtlinien der Credit Suisse zu erfolgen, andernfalls kann das Wahlbüro einen Kandidaten von der Wahl ausschliessen.

**Art. 10 Ermittlung der Gewählten, Wahlprotokoll**

Das Wahlbüro ermittelt im Anschluss an die Durchführung der Wahl die Stimmzahlen und erstellt ein Wahlprotokoll. Das Protokoll enthält die Anzahl der ausgeteilten, eingegangenen, gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die Stimmzahl der Kandidaten.

In Wahlkreisen mit einem Sitz gilt der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl als gewählt. In Wahlkreisen mit mehreren Sitzen gelten die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Anzahl der Beitragsjahre.

**Art. 11 Ersatzmitglieder**

Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.

Vakanzen während der Amtsdauer werden durch die Ersatzmitglieder mit der höchsten Stimmzahl ersetzt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Anzahl Beitragsjahre.

**Art. 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

- 1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlbüro schriftlich bekannt gegeben.
- 2) Innert sieben Tagen nach Bekanntgabe kann das Wahlergebnis mit schriftlicher und begründeter Eingabe an den Geschäftsführer der Pensionskasse 2 angefochten werden. Die Eingabe muss von mindestens 20 Stimmberechtigten des gleichen Wahlkreises unterzeichnet sein. Der Geschäftsführer untersucht die Einspruchegründe und erstattet Bericht an den amtierenden Stiftungsrat, der endgültig entscheidet.

## Art. 13

### Nachfolgeregelung bei Fehlen von Ersatzmitgliedern

Steht während der Amtsdauer innerhalb eines Wahlkreises infolge Austritt oder Pensionierung des Stiftungsrats und der Ersatzmitglieder kein Ersatz mehr für den Stiftungsrat zur Verfügung, so ist die Personalkommission (PKOM) befugt, einen Stiftungsrat für die restliche Amtsdauer zu bestimmen.

Wird von der Personalkommission von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, wird die Vakanz durch das zur Verfügung stehende Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl eines anderen Wahlkreises ersetzt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Anzahl Beitragsjahre.

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 31. Oktober 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. Februar 2019.

Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Zürich, 31. Oktober 2019

PENSIONS KASSE 2 DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Philip Hess  
Präsident des Stiftungsrats

Thomas Isenschmid  
Vizepräsident des Stiftungsrats



**PENSIONSASSE 2 DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)**

JPK

Postfach

8070 Zürich

[credit-suisse.com/pensionskasse](https://credit-suisse.com/pensionskasse)

Copyright © 2019 Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.